

teilen“ oder eine „Weisung mit Auslegung-Urteil ohne Begründungs-Urteilen“ sein. Im ersteren Falle „begründet“ der Weisende jene Auslegung, kraft welcher er weist, er verbindet also mit seiner Weisung Urteile, deren Beurteiltes jene dem Weisenden zugehörig gewesenen Gedanken sind, kraft welcher er zu der besonderen Auslegung gelangt ist, im letzteren Falle wird die Auslegung, kraft welcher gewiesen wird, nicht begründet. Ebenso kann auch eine „Weisung mit Wertung-Urteil“ entweder eine „Weisung mit Wertung-Urteil und Begründungs-Urteilen“ oder eine „Weisung mit Wertung-Urteil ohne Begründungs-Urteilen“ sein. Ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Auslegung-Urteil“ ist entweder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Auslegung-Urteil und Begründungs-Urteilen“ oder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Auslegung-Urteil ohne Begründungs-Urteile“. Ebenso ist ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Wertung-Urteil“ entweder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Wertung-Urteil und Begründungs-Urteilen“ oder ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung mit Wertung-Urteil ohne Begründungs-Urteile“. „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung“ nennen wir jede Weisung, durch welche dem Adressaten besonderes Verhalten gewiesen wird, das sich als Vollzug einer Zurechnung darstellt, auf welche jener, der den Anspruch auf „an Dritten zu richtende Weisung“ erhoben hat, zielte. Eine „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung“ ist entweder eine „Weisung günstigen Zurechnungs-Vollzuges“ oder eine „Weisung ungünstigen Zurechnungsvollzuges“. „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung mit Tatbestandsfeststellung“ nennen wir eine „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung“, die verbunden ist mit dem Urteile, daß jener Tatbestand in der Welt eingetreten ist, welcher als wirkende Bedingung für die Zurechnung im fraglichen Zurechnungs-Wollen gedacht war. „Zurechnungs-Vollzugs-Weisung mit Gebotenttäuschungsfeststellung“ nennen wir insbesondere jede Weisung, die verbunden ist mit dem Urteile, daß jemand ein an ihn gerichtetes Gebot enttäuscht hat. „Gebot-Erfüllungs-Wahrung-Weisungen“ nennen wir überhaupt alle Weisungen, welche bedingt sind durch das Wissen des Weisenden, daß jemand ein an ihn gerichtetes Gebot enttäuscht hat und in welchen solches Verhalten des Weisungs-Adressaten gewiesen wird, das sich als Vollzug einer ungünstigen Zurechnung darstellt, welche in dem enttäuschten Gebote angedroht war.

Mit jedem Anspruche auf an Dritten zu richtende Weisung wird aber darauf gezielt, daß der Adressat einem Dritten gegenüber besondere Urteile fälle, nicht etwa überhaupt Behauptungen aufstelle, also ent-